



## **Satzung des Fördervereins der Donau-Bussen-Schule (GHWRS) Unlingen**

(Beschlissen am 19.04.2000, aktualisiert am 21.10.2004)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Schulverein der Donau-Bussen-Schule (GHWRS) Unlingen e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Unlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riedlingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Donau-Bussen-Schule sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern und Freunden der Schule.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Verein hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

1. Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Veranstaltungen
2. Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln
3. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Schulunternehmungen

4. Förderung und Unterstützung des angebotenen Betreuungs- und Freizeitbereichs.

(2) Weitere Aufgabenbereiche, die sich noch als notwendig erweisen sollten, müssen sich aus dem Vereinszweck (siehe § 2) ergeben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks und der Aufgaben gemäß § 2 u. 3 einsetzen will.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder Schülerin / Schüler der Donau-Bussen-Schule ist und die Klassen 7 bis 9 besucht.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet  
durch Tod  
durch Austritt  
durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Etwa vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Wahlen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben

über ihre Tätigkeit der Mitgliedschaft zu berichten.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch Bankeinzug.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Dem Verein können Spenden zur Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) zugeführt werden. Sie dürfen den Verein nicht belasten.
4. Zuwendungen an den Verein mit spezieller Zweckbestimmung hat der Vorstand gesondert zu verwalten und nur zur Erfüllung des bestimmten Zweckes zu verwenden.
5. Endet die Mitgliedschaft nach §4 (4) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

je einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie Schriftverkehr.

Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden kann ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Vorstand gehören als Beisitzer an:

der Schulleiter/ die Schulleiterin oder im Verhinderungsfall seinem  
Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin  
ein Vertreter des Schulträgers  
ein Lehrer/ eine Lehrerin (der/die von der GLK gewählt wird)  
zwei Schüler bzw. Schülerinnen (die von der SMV gewählt werden; sie erhalten  
zusammen eine Stimme)  
ein Vertreter des Elternbeirats (der vom Elternbeirat gewählt wird).

2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen  
Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre, die Vertreter der Schülerschaft  
jedoch jährlich gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand  
bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes  
vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur  
nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
4. Der Vorstand hat für die Geschäftsführung zu sorgen und der  
Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder  
anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.  
Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250 € übersteigt, ist ein Beschluss  
erforderlich.  
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied  
des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  2. alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
  3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils nach Ablauf von einem Geschäftsjahr (Schuljahr), und zwar noch im laufenden Kalenderjahr durchzuführen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Vorstandsmitglied für Schriftverkehr zu unterzeichnen ist.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Schülerinnen/Schüler sind stimmberechtigt, sofern die Erziehungsberechtigten sie hierzu beim Eintritt in den Verein schriftlich legitimierten.

## **§ 10 Verwendung der Mittel des Vereins**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben

bzw. Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Bezahlen von Vereinsverbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an den Schulträger der Donau-Bussen-Schule zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszweckes (§ 2).